



**Standards Bürgerschaftliches Engagement (BE):**  
Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen in der  
Flüchtlings- und Integrationsarbeit



## Präambel

**Bürgerschaftliches Engagement** trägt zur gesellschaftlichen Stabilität bei und ist somit für die Bewältigung bedeutender Aufgaben in unserer Gesellschaft unverzichtbar. Das zeigt sich insbesondere in zivilgesellschaftlichen Notsituationen. Die Versorgung und Betreuung der über 7.000 im Landkreis Esslingen aufgenommenen geflüchteten Menschen seit 2015 hätte ohne die rund 3000 ehrenamtlichen Helfer/-innen nicht gelingen können. Nach erfolgreicher Sicherstellung der Erstversorgung bilden sie nun, organisiert in 62 Arbeitskreisen, die essenzielle Verbindung zwischen den Geflüchteten und den vorhandenen Hilfsstrukturen. Doch bedarf es weiterhin einer landkreisweit gut abgestimmten Zusammenarbeit.

**Zielsetzung** der vorliegenden **Standards** ist es, das Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen in ihrem Engagement für Geflüchtete und neu zugewanderte Menschen zu stärken und eine Orientierungshilfe für eine gelungene Zusammenarbeit zu geben.

**Entwickelt wurden die Standards von** einer Arbeitsgruppe des Kompetenzteams „Engagement und Ehrenamt“ der Kreisarbeitsgemeinschaft *Netzwerk Flüchtlinge*, mit fachlicher Unterstützung des Steinbeis-Innovationszentrums Sozialplanung, Qualifizierung und Innovation – Fachberatung Bürgerschaftliches Engagement im Landkreisnetzwerk (BE). Die Standards orientieren sich an den Volunteers-Grundsätzen des Landkreises.

**Mit Ehrenamtlichen in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit sind die Menschen gemeint**, die sich als Teil des *Netzwerks Flüchtlings- und Integrationsarbeit* verstehen und die, in diesem Kontext, in Bezug zu allen kommunalen Verwaltungen und fachlichen Hilfen landkreisweit stehen. Gemeint sind auch Bürger/-innen, die sich „als Mensch“ oder „Nachbar/-in“ für die Themen „Integration“ und „Flucht“ einsetzen. Die Begriffe „*Bürgerschaftliches Engagement*“ (BE), „*Ehrenamt*“ (EA) und „*Freiwilligenarbeit*“ (FA) werden im folgenden Text synonym verwendet und kursiv gekennzeichnet. Diese synonyme Verwendung wird in der Alltagspraxis weitgehend praktiziert.

**Die Standards richten sich vornehmlich an** Haupt- und *Ehrenamtliche* in Leitungsfunktionen, die mit *bürgerschaftlich Engagierten* zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam Integrationsarbeit leisten. Sie haben empfehlenden Charakter und sollen als Orientierung für zukünftiges Handeln der verschiedenen Akteure in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit dienen. Die Standards werden im Netzwerk vor Ort überprüft und bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt.

### **Insbesondere richten sich diese Standards an folgende Akteure und Institutionen:**

- Mitarbeiter/-innen der Landkreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, die Kontakt mit Geflüchteten und *Ehrenamtlichen* haben;
- Mitarbeiter/-innen von Organisationen, die im Auftrag des Landkreises in denselben Handlungsfeldern tätig sind (u. a. AWO, Malteser, Sicherheitsdienste);
- alle haupt- und *ehrenamtlich* tätigen Personen, die *Ehrenamtliche* begleiten und/oder die deren Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen planen und organisieren;
- die Führungskräfte aller Organisationen, bei deren Auftragserfüllung Haupt- und *Ehrenamtliche* zusammenarbeiten;
- alle Akteure in Politik und Verwaltung der Kommunen, die sich mit Fragen des *ehrenamtlichen* Einsatzes von Bürger/-innen in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit befassen;
- Verantwortliche in Vereinen und Initiativen der *ehrenamtlichen* Flüchtlings- und Integrationsarbeit sowie in Vereinen, die sich für Geflüchtete öffnen.

Die Standards unterstützen maßgeblich das ehrenamtliche Engagement in unserem Landkreis.



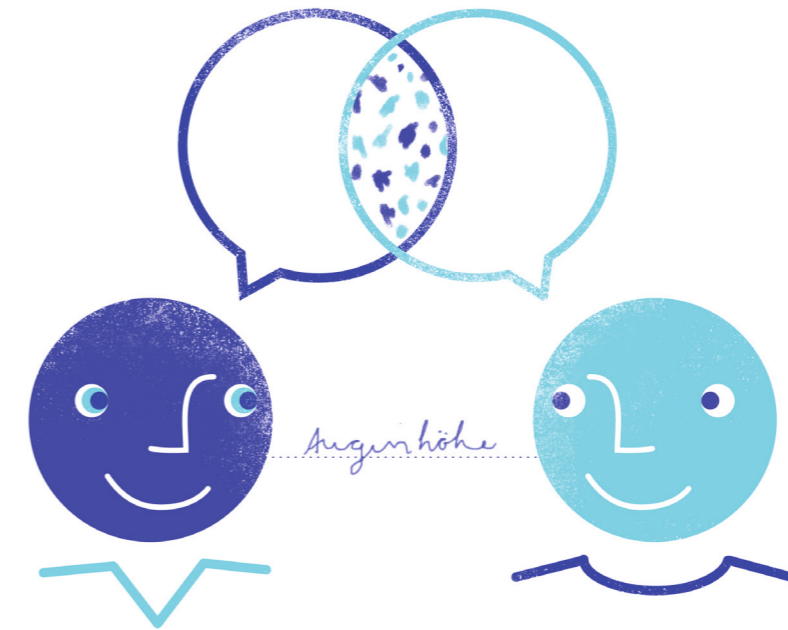
Katharina Kiewel  
Dezernentin Soziales

## 1. Der gesellschaftliche Beitrag des *Ehrenamts*



- 1) *Bürgerschaftlich Engagierte* leisten ihren gesellschaftlichen Beitrag aus freiem Willen und in ihrer freien Zeit (Sozialzeit) für Mitbürger/-innen und Gesellschaft. Sie stärken dadurch die Zivilgesellschaft.
- 2) Sie handeln für ein soziales Gemeinwesen und verfolgen das Ziel, Geflüchtete und Migrant/-innen auf dem Weg in unser ihnen zunächst fremdes Gesellschaftssystem und seine Regeleinrichtungen zu begleiten.
- 3) *Ehrenamtliche* können, bei entsprechender Qualifikation, in allen Handlungsfeldern der Geflüchtetenhilfe und Integration tätig sein. So können beispielsweise auch ärztliches Fachpersonal oder Pflegepersonal, pädagogische Fachkräfte und Jurist/-innen ihre Kompetenzen im Ehrenamt nutzen und zu offenen, menschlichen und unterstützen den Beziehungen beitragen.  
*Ehrenamtliche* begleiten Geflüchtete im Alltag durch ergänzende alltagsorientierte, aber auch zukunftsfördernde Hilfen.
- 4) Das Ziel der haupt- und *ehrenamtlichen* Arbeit mit Neuzugewanderten soll sein, die Eigenständigkeit, Selbsthilfekompetenz, Teilhabe und soziale Integration der Neuzugewanderten zu fördern.

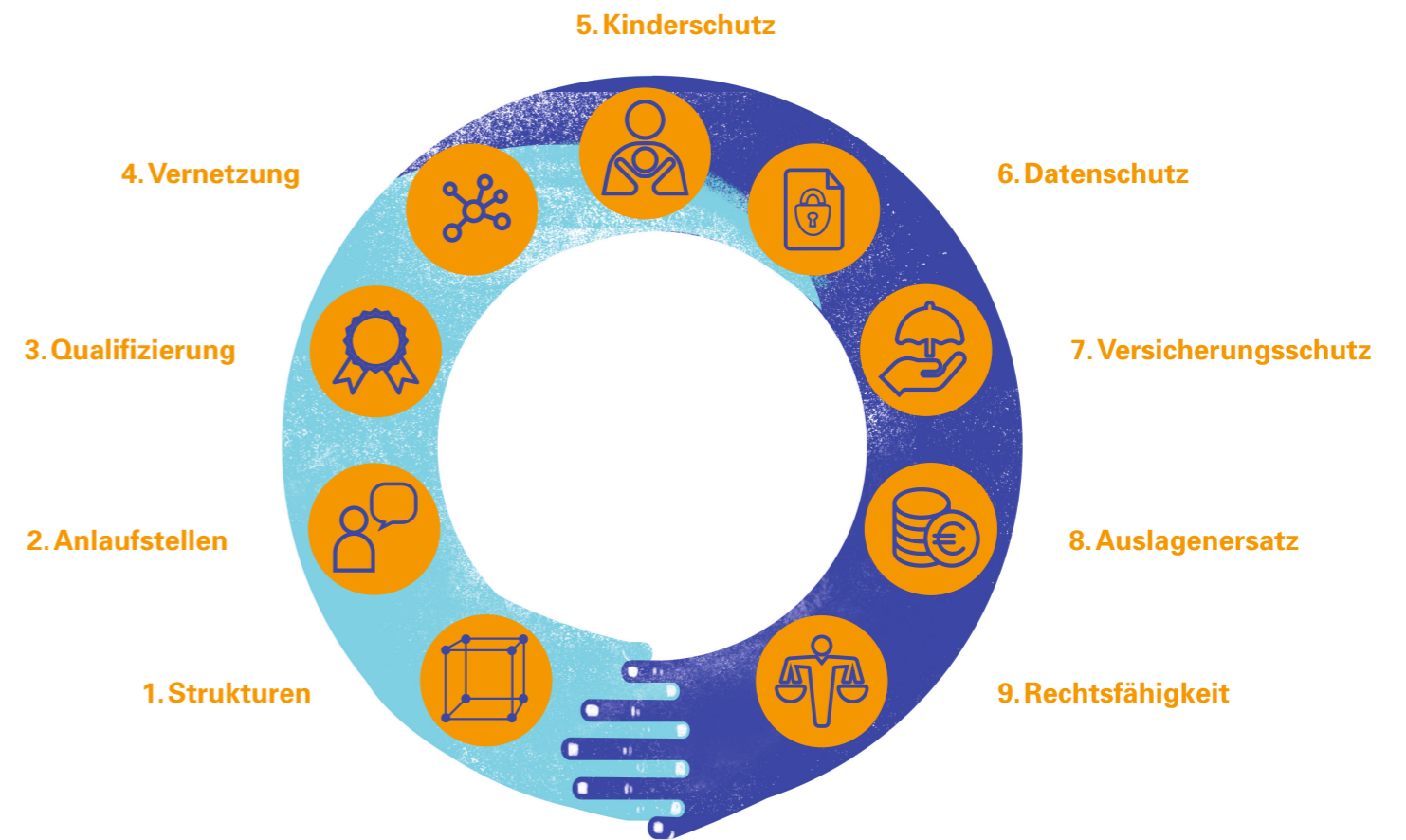
## 2. Förderliche Haltungen in der Zusammenarbeit mit *Ehrenamtlichen*



- 1) Die mit Flucht und Migration verbundenen Erschwernisse sind komplex und fordern ein kooperatives Verhältnis von Hauptamtlichen und *Ehrenamtlichen* auf Augenhöhe.
- 2) Das *Bürgerschaftliche Engagement* ist in der Arbeit mit geflüchteten Menschen unentbehrlich, um ihre Integration in unsere Gesellschaft zu erreichen.
- 3) *Ehrenamtliches* Engagement darf hauptamtliche Arbeit nicht ersetzen. Hauptamtliche und *Ehrenamtliche* sollen kooperativ zum Nutzen der Integration geflüchteter und neu zugewanderter Menschen zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen.
- 4) *Ehrenamtlich* Engagierte wollen mit ihren persönlichen Motivationen, Fähigkeiten und Stärken ernst genommen werden.
- 5) Jeder freiwillige Einsatz von Bürger/-innen verdient Anerkennung. Eine Kultur der Wertschätzung gegenüber *Ehrenamtlichen* ist zu praktizieren. Ebenso ist eine Kultur der Wertschätzung und des Respekts gegenüber Geflüchteten zu praktizieren, auch ohne Begleitung eines/einer *Ehrenamtlichen*.

### 3. Notwendige Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Arbeit mit Neuzugewanderten

- 6) Die Einführung, die Begleitung und die Verabschiedung von *Ehrenamtlichen* sind gleichermaßen wichtig.
- 7) Jedes *Bürgerschaftliche Engagement*, unabhängig davon wie umfangreich es ist, von wem es geleistet wird oder in welchem Bereich es stattfindet, ist gleich viel wert und verdient daher die gleiche Wertschätzung.
- 8) Das *Engagement von Bürger/-innen* bleibt auch in der Zusammenarbeit mit dem Hauptamt freiwillig. Aufgaben können vereinbart, aber nicht angeordnet werden.
- 9) Ehrenamtsstrukturen für *engagierte Bürger/-innen* sind durch Qualifizierung, geregelte Zusammenarbeit und durch Zurverfügungstellung von Räumen zu fördern.
- 10) Der Anstellungsträger (Kommune, freier Träger etc.) übernimmt Verantwortung für das Handeln seiner Mitarbeiter/-innen. Er erkennt Unsicherheiten, Vorbehalte und Ängste seiner Mitarbeiter/-innen sowohl gegenüber Geflüchteten als auch gegenüber *Ehrenamtlichen* und geht diese lösungsorientiert an.

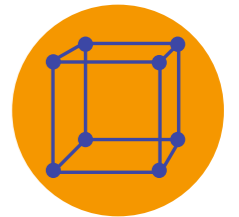


#### 1) Strukturen erfolgreicher Zusammenarbeit zwischen Hauptamt und Ehrenamt

Folgende Strukturen und Prozesse können positiv zu einer erfolgsversprechenden Zusammenarbeit zwischen Haupt- und *Ehrenamt* beitragen:

- ein klarer und nach außen erkennbarer Aufgabenbereich der hauptamtlichen Kräfte in den kommunalen Verwaltungen bzw. bei den beauftragten Trägern;
- ein klarer Aufgaben- und Verantwortungsbereich der *Ehrenamtlichen*, der den Wünschen der *Ehrenamtlichen* entspricht und erkennbar außerhalb des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der Hauptamtlichen liegt;
- ein regelmäßiger Austausch zwischen Hauptamtlichen und *Ehrenamtlichen*, in dem die Zusammenarbeit reflektiert wird;
- Fachberatung, Supervision und Coaching für beide Gruppen, zumindest bei Konflikten und Grenzüberschreitungen;
- gemeinsame Weiterbildungsmaßnahmen mit Blick auf die Bedarfs- und Bedürfnislage der Menschen mit Fluchterfahrung.

#### 1. Strukturen



## 2. Anlaufstellen



### 2) Lokale Anlaufstellen/Ansprechpartner/innen für *Ehrenamtliche*

- Auf allen Handlungsebenen, auf denen *Ehrenamtliche* tätig sind, müssen sie verbindliche Ansprechpartner/-innen haben. Diese müssen bekannt sein.
- Die Ansprechpartner/-innen müssen mit ihrer Aufgabe und Rolle beauftragt und fachlich wie methodisch qualifiziert sein.

## 3. Qualifizierung



### 3) Unterstützung des *Ehrenamts* durch Qualifizierung

- Qualifizierungsangebote für *Ehrenamtliche* werden auf unterschiedlichen Ebenen (Land, Landkreise, Gemeinden, Träger) angeboten. *Ehrenamtliche* werden durch ihre Ansprechpartner über die Qualifizierungsangebote informiert.
- Wo Bildungsmaßnahmen nicht kostenlos sind, entscheidet die Gemeinde oder der Träger über die Übernahme von Fahrt- und Teilnahmekosten.

## 4. Vernetzung



### 4) Unterstützung durch Vernetzung

*Ehrenamtliche* müssen sich als wichtigen Teil der gesamten Hilfe erkennen und erleben können.

- Dazu müssen die Strukturen und Zuständigkeiten der regionalen und kommunalen Flüchtlingshilfe für sie transparent sein.
- Plattformen zum Austausch mit Gruppen anderer *Ehrenamtlicher*, mit Geflüchteten und mit Hauptamtlichen müssen gewährleistet und zugänglich sein.

## 5) Kinderschutz und erweitertes Führungszeugnis

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde für *Ehrenamtliche*, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingeführt (§ 72a SGB VIII). Damit soll verhindert werden, dass in diesem Bereich Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden.

- Das Kreisjugendamt veranstaltet für die Gemeinden und Vereine Informationsveranstaltungen zum Thema *Kinderschutz* und zum Thema *erweitertes Führungszeugnis* für *Ehrenamtliche*. Die Kommunen geben die Informationen an die *ehrenamtlich* Tätigen weiter. Die Gemeinde bzw. der Träger fordert *Ehrenamtliche* zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auf und bescheinigt, dass es sich um eine *ehrenamtliche* Tätigkeit handelt.
- *Ehrenamtlich Engagierte*, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen der Gemeinde bzw. dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vor.
- Das erweiterte Führungszeugnis für *Ehrenamtliche* ist kostenfrei und hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Bei Antritt der Tätigkeit darf ein vorhandenes erweitertes Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.
- Bei Anzeichen von möglicher Kindeswohlgefährdung nimmt der/die *Ehrenamtliche* Kontakt mit der Ansprechperson für *Ehrenamtliche* in der Gemeinde oder im Verein auf, um das weitere Vorgehen zu klären.
- Das Kreisjugendamt – Fachberatung Kindertagesbetreuung – bietet Unterstützung in Form von insoweit erfahrenen Fachkräften an, welche für die Gefährdungseinschätzung möglicher Kindeswohlgefährdung einbezogen werden können.
- Weitere Informationen sowie die Handlungsempfehlungen können Sie beim Kreisjugendamt Esslingen – Fachberatung Kindertagesbetreuung – (Kontakt: 0711/3902-42895) anfordern.

## 5. Kinderschutz



## 6. Datenschutz



### 6) Datenschutz

Allen Menschen steht das Recht auf Vertraulichkeit zu. Die Prinzipien zur Sicherung des Datenschutzes gelten auch für *Ehrenamtliche* in ihrer Arbeit mit Geflüchteten.

- Bei Übernahme von behördlichen Aufgaben durch *Ehrenamtliche* muss eine schriftliche Vollmacht der Begleiteten vorliegen. Die Kommunen/Institutionen sollten solche Vollmachtserteilungen durch Beratung und Formulare unterstützen.
- Die Sicherung der Einhaltung des Kinderschutzes sowie des allgemeinen Datenschutzes und der regelmäßige Hinweis ist eine Aufgabe des Hauptamts in den Gemeinden und bei den Trägern.

## 7. Versicherungsschutz



### 7) Versicherungsschutz

- Alle *bürgerschaftlich Engagierten* genießen in Baden-Württemberg im Rahmen ihres Engagements Versicherungsschutz.
- *Ehrenamtliche Helfer/-innen*, die sich in der Flüchtlingshilfe im Auftrag der Gemeinden als Einzelpersonen oder über eine privatrechtliche Organisation (z. B. Verein, Helferkreis) engagieren, sind über den Rahmenvertrag Baden-Württemberg gegen Personenschäden haftpflicht- und unfallversichert. Sie müssen sich daher für diesen Bereich nicht privat bei Versicherungsunternehmen registrieren oder eine persönliche Versicherung abschließen.
- Dort, wo *Ehrenamtliche* im Handlungsfeld anderer Träger in Kooperation tätig sind, müssen diese vom Träger versichert werden.
- Die Informationen zum Versicherungsschutz erhalten *Ehrenamtliche* durch die für sie zuständigen Ansprechpartner/-innen in den Städten und Gemeinden.

## 8. Auslagensatz



### 8) Auslagensatz und finanzielle Aufwendungen

- Die Tätigkeit im *Bürgerschaftlichen Engagement* ist keine bezahlte Arbeit. Gemeinden, Städte und freie Träger entscheiden über Auslagensatz für Sachaufwendungen in eigener Zuständigkeit. Diese Aufwendungen können ggf. abgerechnet oder pauschal erstattet werden.

- Personen, welche für ihren Zeiteinsatz eine monetäre Entlohnung erhalten, sind nicht *ehrenamtlich* tätig. In diesem Fall müssen Arbeits- oder Honorarverträge abgeschlossen werden.

### 9) Rechtsfähigkeit

- Bürgerschaftliches Engagement findet vielfach in nicht rechtsfähigen Initiativen und Zusammenschlüssen statt.
- Teilweise übernehmen Kirchengemeinden, Bürgerstiftungen, Verbände und Vereine im Rahmen ihres Engagements stellvertretend Funktionen in den Bereichen Kontoführung, Geldverwaltung und Spendenbescheinigungen.
- Ansonsten sollten Gemeinden die notwendigen Funktionen übernehmen.

Die Standards beschreiben das Grundverständnis in der Zusammenarbeit mit *ehrenamtlich Engagierten*, benennen die zentralen Ziele und führen Rahmenbedingungen auf, die für eine nachhaltige Sicherung von Hauptamt und *Ehrenamt* von Bedeutung sind.

#### Impressum

November 2017/ Landratsamt Esslingen Dez. Soziales

Ein besonderer Dank gilt allen Mitwirkenden der Arbeitsgruppe Konzeption: Standards für die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit

#### Mitwirkende:

Kathrin Flohr, Stadt Wendlingen am Neckar  
Susan Fischer, Stadt Kirchheim, Gemeinde Owen, Bruderhaus Diakonie  
Kurt Hilsenbeck, Stadt Plochingen und Gemeinde Baltmansweiler, Kreisdiakonieverband  
Mario Matrai, Stadt Leinfelden- Echterdingen  
Cosima Röder, Derya Bermek-Kühn, Stadt Nürtingen  
Nathalie Stengel, Stadt Ostfildern  
Nathalie Schönfeld, Gemeinde Lichtenwald, Caritas Fils-Neckar-Alb  
Andrea Wegner, Ehrenamt, Nürtingen

**Fachliche Beratung:** Prof. Dr. Sigrid Kallfaß und Vera Kallfaß, Steinbeis-Transferzentren Sozialplanung, Qualifizierung und Innovation, Meersburg

## 9. Rechtsfähigkeit





Landkreis  
Esslingen

Saime Ekin-Atik  
Landratsamt Esslingen  
Dezernat 3 - Soziales  
Landkreiskordinatorin  
für das Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe  
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen a.N.  
Tel: 0711 3902-42196  
Fax: 0711 3902-52196  
Ekin-Atik.Saime@LRA-ES.de  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

Unterstützt durch das Ministerium für  
Soziales und Integration aus Mitteln des  
Landes Baden-Württemberg.



**Gemeinsam  
in Vielfalt**



**Baden-Württemberg**